

**Gegenstand: Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen.m.b.H. Liezen, 8940 Liezen: Errichtung eines Zu- und Umbaues für 11 Wohneinheiten mit Gemeinschaftsraum und Fahrradraum, Errichtung von 35 KFZ-Abstellplätzen, Vornahme einer Geländeänderung;**

## **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom **04.09.2019** hat/haben **Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, 8940 Liezen**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Zu- und Umbaues für 11 Wohneinheiten mit Gemeinschaftsraum und Fahrradraum, Errichtung von 35 KFZ-Abstellplätzen, Vornahme einer Geländeänderung in Tieschen 73** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.: **GST .145, 427/2, 430/1 aus EZ 66335/00017 in KG Tieschen**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

**Mittwoch, den 25. September 2019, um ca. 08:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Martin Weber

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.